

Gemeinde Mühlenbecker Land



Information

Antragsteller: Bürgermeister
 Zuständigkeit: FB II / FD Kita- u. Schulangelegenh.,
 Jugendclubs

Vorlage Nr.: III/0703/18
 Beschluss Nr.:

eingereicht am: 16.10.2018

FBL I
 FBL II

.....
Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	nöff.	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung	
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.		
3	Gemeindevertretung	03.12.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22						
2	Hauptausschuss	20.11.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9						<input type="checkbox"/>
1	Sozialausschuss	07.11.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	4	3	0	1	0	<input type="checkbox"/>

Der freie Träger „Schulfreunde e.V.“ beabsichtigt ab dem nächsten Schuljahr 2019/20 eine „Waldorf-Schule“ im Gemeindegebiet sowohl für die Grundschuljahrgangsstufen als auch für die Sekundarstufe 1, zu errichten.

Das entsprechende Antragsverfahren ist beim zuständigen Fachbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Bearbeitung.

Die Gemeinde ML befürwortet diese Planung auch durch die bereits vorhandene Waldorf-Pädagogik die im Kindergarten „Zaubernuss“ seit nunmehr 14 Jahren praktiziert und durch die Gemeinde bezuschusst wird.

Ein weiterführender Schulbesuch an einer Waldorf-Schule wäre somit zweckmäßig und konzeptorientiert.

Die in Trägerschaft der Gemeinde ML befindlichen Grundschulen Mühlenbeck und Schildow sind gem. gemeindlicher Schulbezirkssatzung bereits in einem gemeinsamen Schulbezirk, d.h. dass Kinder der jeweiligen Ortsteile auch die jeweils andere Grundschule bei „freien“ Kapazitäten auf Antrag besuchen können.

Mit der Waldorfschule können dann auch Grundschüler unserer Ortsteile Schildow, Mühlenbeck, Schönfließ und Zühlsdorf somit sowohl die GS Schildow, die GS Mühlenbeck oder auch so auch die Waldorfschule besuchen.

Eine Änderung unserer Schulbezirkssatzung ist nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt nicht notwendig.

Im Zuge des in Kürze anlaufenden Anmeldeverfahrens können sich interessierte Eltern direkt über den Kontakt des Vereins anmelden, müssen beim Staatlichen Schulamt allerdings einen Antrag auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gem.§106(4) Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) stellen.

Die Klassenbildung für unsere Schulstandorte wird mit der Errichtung einer Waldorf-Schule nicht beeinträchtigt.

Haushaltungsmäßige Berührung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch:	Produkt/Konto:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auftrags-Nr.:	<input type="checkbox"/>	GBH Sachbearbeiter/in		Fachbereichsleiterin II

